

Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen an die Finanzverwaltung



BMF-Schreiben vom 22. Oktober 2004 - IV C 5 - S 2378 – 55/04

Haftungsrechtliches Risiko der Arbeitgeber für fehlende und fehlerhafte Angaben in der Lohnsteuerbescheinigung ab 2004

Nach § 41 b EStG sind Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung verpflichtet, ab dem Kalenderjahr 2004 auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto Lohnsteuerbescheinigungen spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung an die amtlich bestimmte Stelle zu übermitteln.

Die durch den Arbeitgeber übermittelten Lohnsteuerbescheinigungsdaten werden den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eines Steuerpflichtigen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt bundesweit derzeit über die sogenannte eTIN (electronic Taxpayer Identification Number). Die so mitgeteilten Daten sind Grundlage für die Eintragungen des Arbeitnehmers in der Anlage N der Einkommensteuererklärung.

In den Lohnsteuerbescheinigungen sind neben den typischen Angaben **auch steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit** (z.B. Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen) zu bescheinigen. Diese Angaben sind in der Vergangenheit von Arbeitgebern oft nicht gemacht worden.

Wird auf Grund unrichtiger Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung eines Arbeitnehmers die Einkommensteuer vom Finanzamt im Rahmen seiner Veranlagung zu niedrig festgesetzt, weil z.B. die Werbungskosten (Verpflegungsmehraufwendungen) nicht um die steuerfreien Arbeitgebererstattungen gekürzt worden sind, ist der **Haftungstatbestand für den Arbeitgeber erfüllt**. Eine Inanspruchnahme des Arbeitgebers kann aber ermessensfehlerhaft sein, wenn das Finanzamt bei der Veranlagung den Fehler hätte erkennen können. Das Haftungsrisiko ist also hoch.

Für die Lohnabrechnungen bitten wir Sie uns die erstatteten Verpflegungszuschüsse an ihre Arbeitnehmer mitzuteilen, damit in den Lohnsteuerbescheinigungen die entsprechenden Angaben gemacht werden können.

Falls Sie hierzu noch Fragen haben sollten, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Oldenburg, 25.02.2005